



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung am 08. November 2016

Beschlüsse

1. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gste. 289, 290/1, 292, 293 und 294 je KG. Oberlienz (Zeiner).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 03.10.2016, mit der Planungsnummer 720-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich der Grundstücke 289, 290/1, 292, 293 und 294 je KG Oberlienz (zur Gänze/zum Teil) ist 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück

289 KG 85026 Oberlienz (70720) (rund 234 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

weitere Grundstücke

290/1 KG 85026 Oberlienz (70720) (rund 102 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

weitere Grundstücke

292 KG 85026 Oberlienz (70720) (rund 48 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

weitere Grundstücke

293 KG 85026 Oberlienz (70720) (rund 177 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

weitere Grundstücke

294 KG 85026 Oberlienz (70720) (rund 103 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

2.

Auftrag an den Substanzverwalter; Kaufvertrag zur Veräußerung des Gst. 1113/2 KG. Oberlienz (Gewerbegrund Tratte).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Beauftragung an den Substanzverwalter der GG-AG Oberlienz zur Erstellung eines Kaufvertrages betreffend Veräußerung des Gst. 1113/2 KG. Oberlienz (Gewerbegrund Tratte).

3.

Bebauungsplan im Bereich der Gp. 1113/2 KG. Oberlienz (Gewerbegrund Tratte).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1113/2 KG. Oberlienz (Gewerbegrund Tratte), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 09.11.2016 bis einschl. 09.12.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

4.

Verordnung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung.

VERORDNUNG

der Gemeinde Oberlienz über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten
(Garagen- und Stellplatzverordnung).

Aufgrund des § 8 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.F. LGBl.Nr. 94/2016 und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl.Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

- 1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- 2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a) auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b) dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

§ 2

- 1) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Handelsbetriebes** mit einer Kundenfläche von höchstens 350 m² verwendet werden (z.B. Läden, Geschäftshäuser udgl.) sind für die ersten 50 m² Nutzfläche der Verkaufsräume zwei für die weiteren 50 m² je eine Abstellmöglichkeit zu errichten.
- 2) Bei Gebäuden mit **Dienstleistungsbetrieben, Büroräumen, Ordinationen und Kanzleien** ist für je 25 m² Nutzfläche der Haupträume 1 Abstellmöglichkeit zu erstellen. Nebenräume, wie WC, Sanitärräume, Archive, Lager- und Abstellräume, Putzräume oder Erschließungsflächen (Gänge) zählen nicht zu den Haupträumen.
- 3) Bei Gebäuden, die zur Ausübung eines **Gewerbe- oder Industriebetriebes** verwendet werden, ist je 70 m² Betriebsfläche eine Abstellmöglichkeit zu errichten, mindestens sind jedoch 2 Abstellmöglichkeiten zu errichten. Für Kfz-Werkstätten und Kfz-Servicestationen ist zusätzlich je Wartungs- u. Reparaturstand 1 Stellplatz zu erstellen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Betriebe nach § 2 Abs. 2 u. 3.

§ 3

Ergibt die ermittelte Zahl nach § 2 eine Dezimalstelle, so ist im mathematischen Sinne zu runden (unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet).

§ 4

Wenn die konkrete betriebliche Situation es zweckmäßig erscheinen lässt, kann die erforderliche Stellplatzanzahl in einem Privatgutachten errechnet und begründet werden. Dieses Gutachten kann im Bauverfahren gewürdigt werden und im Falle seiner Nachvollziehbarkeit Grundlage für die Festlegung der erforderlichen Stellplätze sein.

§ 5

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine **Befreiung** nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl.Nr. 57/2011 i.d.g.F. 94/2016 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß §§ 3 - 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 58/2011 i.d.g.F. zu leisten.

§ 6

Begriffsbestimmungen:

- Nutzfläche Betriebsfläche:

Arbeitsbereich - Büros werden gem. § 2 Abs. 2 berechnet;

- Wartungs- u. Reparaturstand (Kfz-Werkstätte):

Hebebühne oder Grube;

§ 7

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

5.
Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe der Gemeinde Oberlienz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 08. November 2016 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 (WV), folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Oberlienz erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 (WV), erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

§ 2

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

6.
Weitergewährung der Jugendsportförderung.

Maximale Förderung von € 40,00 bis zur 9. Schulstufe

Kosten für Sportausübung - Staffelung:

- a) Kosten für Sportausübung von € 36,50 bis € 73,00 Förderung: € 20,00
b) Kosten für Sportausübung von über € 73,00 Förderung: € 40,00
- Eine zweimalige Inanspruchnahme der Förderung von a) ist bei entsprechendem Kostennachweis möglich.
 - Mitgliedsbeiträge werden nicht gefördert.
 - Gefördert werden ausschließlich reine Sportveranstaltungen (keine Spiel-/Sportveranstaltungen)!
 - Gesammelte Einzelkarten sind nicht förderbar.
 - Die förderbaren Veranstaltungen müssen für alle Gemeindebürger (bis zur 9. Schulstufe) zugänglich sein.
 - In Zweifelsfällen (bei der Abrechnung durch die Gemeinde) soll der Vorsitzende des Ausschusses zur Entscheidung beigezogen werden.

Förderbar:	Saisonkarten jeder Art, Osttirol Karte, Top-Ski-Pass, Sportpass, Kursbeiträge von Schulveranstaltungen (Sportwochen, Schikurse, u. a.),
Nicht förderbar:	Kombinierte Spiele (Sportveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Einzelkarten

Die Jugendsportförderung wird bis 31.12.2017 gewährt.

7.
Ausschreibung der Stelle einer Raumpflegerin:

Stellenausschreibung Raumpflegerin/Raumpfleger

Die Gemeinde Oberlienz schreibt hiermit die Stelle einer Raumpflegerin/eines Raumpflegers für die Volksschule Oberlienz (bzw. sonstige gemeindeeigene Gebäude) zur Neubesetzung aus. Die Anstellung erfolgt mit 09. Jänner 2017 nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeindevertragsbediensteten-Gesetzes 2012 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsschema II/Entlohnungsgruppe p5.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt **20 Wochenstunden** (jeweils am Nachmittag!), das sind 50 % der Vollbeschäftigung. Das Mindestentgelt beträgt monatlich € 891,90 brutto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt, aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entgeltbestandteilen erhöhen kann.

Schriftliche Bewerbungen samt Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind **bis 02. Dezember 2016** im Gemeindeamt Oberlienz (Büro der Amtsleitung) abzugeben bzw. per E-Mail an gemeinde@oberlienz.at zu übersenden. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Bürgermeister (Tel. 0664-2837324)

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

